



EWIR-NEWSLETTER.

Mai 2022

Inhalt

<i>Grußwort</i>	2
<i>Beirat</i>	4
<i>Förderverein</i>	4
<i>Personalia</i>	5
<i>Publikationen und Vorträge</i>	6
<i>Kooperation</i>	8
<i>49. Energierechtliche Jahrestagung „Klimaschutz vor Gericht“</i>	9
<i>Studium</i>	14
<i>Praxisbörse</i>	15
<i>Ausblick</i>	16
<i>Offene Stellen</i>	17

Grußwort

Liebe Freunde und Förderer des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln,

wir freuen uns, mit diesem Newsletter über die Arbeit unseres Instituts im vergangenen Jahr zu berichten.

Das EWIR ist ein Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Seine Gründung am 19. Oktober 2017 knüpft trotz des damit verbundenen Neuanfangs an die lange seit 1956 währende Tradition des früheren Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln an. Die Leitung des Instituts hat *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.* als Gründungsdirektor übernommen. Das EWIR dient der interdisziplinär ausgerichteten Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts. Es wird als Institut der Universität zu Köln, anders als das frühere An-Institut für Energierecht, von der Universität getragen. Seine ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgende Finanzierung garantiert Unabhängigkeit und Forschungsfreiheit des EWIR. Begleitend steht dem Institut aber der Förderverein mit Rat, Tat und finanzieller Unterstützung – insbesondere auch für die Nachwuchsförderung im Energierecht – zur Seite.

Das EWIR konzentriert sich in der Forschung auf die privatrechtlichen Aspekte des Energiewirtschaftsrechts und auf Themen, die im Schnittbereich zu den anderen Forschungsfeldern des Lehrstuhls liegen (insbesondere Energiekartellrecht, Energievertragsrecht, Kundenschutz, Fernwärme, Elektromobilität, Digitalisierung und Daten). Die Grundlagen dafür bilden die zivilrechtliche Basis des Lehrstuhls sowie die Verbindung mit dem Kartellrecht, dem Telekommunikationsrecht und dem Recht der digitalen Wirtschaft. Nicht im Fokus der Forschungs-

agenda stehen Aspekte des öffentlichen Energierechts (z. B. Verfassungsrecht, Planungs-, Bau-, Klimaschutz-, Vergabe- oder Beihilfenrecht) sowie komplexe, eher ökonomisch geprägte Details der Netzentgeltregulierung und des EEG. In Bezug auf diese Gebiete strebt das EWIR eine enge Zusammenarbeit mit anderen Instituten an und praktiziert diese insbesondere mit dem ökonomischen Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI), mit dem Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und dem Bochumer Institut für Energie- und Bergrecht (IBE). Für die Zusammenarbeit mit weiteren in- und ausländischen Kooperationspartnern – auch aus der Praxis – sind wir offen. Tagungen und EWIR-Workshops decken – ebenso wie die Lehre – das Energierecht auch außerhalb der zentralen Forschungsagenda des EWIR ab.

Forschung und Lehre zum Energierecht tragen Früchte in Publikationen, über die beispielhaft in diesem Newsletter berichtet wird. Sie finden sich auch in Kommentaren (z. B. im *Immenga/Mestmäcker*, im Berliner Kommentar zum Energierecht und im *BeckOK Energierecht*), in Zeitschriften (z. B. *RdE*, *N&R*, *EWeRK* und *NZKart*) und in der Schriftenreihe „Kartell- und Regulierungsrecht“, die *Prof. Körber* mit *Prof. Säcker* und *Prof. Schmidt-Preuß* herausgibt. Besonders hervorzuheben sind zwei Lehrbücher von bzw. unter Mitarbeit von *Dr. Baumgart*: 2021 ist das Lehrbuch „Europäisches Energierecht“ von *Winkler/Baumgart/Ackermann* erschienen. 2022 wird ein Fallbuch zum Energierecht folgen, das *Dr. Baumgart* herausgibt, an dem aber auch andere Mitarbeiter des EWIR beteiligt waren.

Die Arbeit des EWIR stand auch 2021/2022 noch im Schatten der Covid19-Pandemie, die einerseits erhebliche Mehrbelastungen bei den Lehrveranstaltungen mit sich brachte und andererseits verhindert hat, dass Präsenzveranstaltungen an der Universität zu Köln oder bei unseren Partnern durchgeführt werden konnten. Um einen erneuten Ausfall zu vermeiden,

wurde die 49. Energierechtliche Jahrestagung am 28. Oktober 2021 unter dem Titel „Klimaschutz vor Gericht“ als Online-Veranstaltung durchgeführt.

Am 27. Oktober 2022 soll endlich wieder eine Energierechtstagung in Präsenz in Köln stattfinden, die zusammen mit unseren Partnerinstituten in Bochum (IBE) und Düsseldorf (DIER) durchgeführt wird und eine neue Phase der Zusammenarbeit in ganz NRW einleiten soll. Diese Tagung wird der 1. Energierechtstag NRW und zugleich die 50. Energierechtliche Jahrestagung sein. Am Vortag soll ein Kolloquium des wissenschaftlichen Nachwuchses stattfinden, der sich auch auf der nachfolgenden Tagung im „Forum Junge Wissenschaft“ präsentieren wird.

Das EWIR sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, den dringend benötigten energierechtlichen Nachwuchs auszubilden. Dies geschieht durch Vorlesungen und Seminare zum Energierecht, die gern auch in Kooperation mit der Praxis erfolgen. An diesem Ziel haben wir im vergangenen Jahr mit sehr hohem Aufwand weitergearbeitet, da alle Veranstaltungen digitalisiert werden mussten. Wir wollen die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um mit den Partnerinstituten in Düsseldorf und Bochum in Forschung und Lehre noch stärker als bisher zu kooperieren.

Der Ausbildungsaufgabe gerecht zu werden, ist nicht einfach, denn das Energierecht ist für die Studierenden komplex und herausfordernd. Hier ist es unser Ziel, den Mühen bis zum Examen die Aussicht auf hervorragende und spannende Betätigungsfelder entgegenzusetzen und dafür schon bei den Studierenden und Referendaren ein Bewusstsein zu wecken. So hat das EWIR die Praktikanten- und Referendarbörse weitergeführt. Auch die Praxisworkshops speziell für Studierende in Kooperation mit wechselnden Partnern aus der Praxis werden wir nach der Pandemie ab 2023 wieder aufnehmen.

Besonderer Dank gebührt dem Förderverein. Alle Veranstaltungen des EWIR sollen in Zukunft kostenfrei sein, um auch Nachwuchskräften und Studierenden die Teilnahme zu ermöglichen. Dies ist nur durch die großzügige Förderung von Forschung und Lehre seitens des Fördervereins möglich. Ihm ist neben der Finanzierung einer Doktorandenstelle auch besonders für die fortlaufende Finanzierung des Beck Online-Moduls „Energierecht Plus“ zu danken. Dadurch wird den Institutsmitarbeitern sowie auch anderen Wissenschaftlern und Studierenden an der Universität zu Köln ein erweiterter Zugriff auf energierechtliche Quellen geboten. Das ist besonders wichtig, weil durch die Pandemie die Bibliotheken geschlossen waren und die Wiedereröffnung der energierechtlichen Bibliothek aufgrund immer noch andauernder und leider immer wieder verzögerter Baumaßnahmen auch unabhängig davon wohl erst 2024 möglich sein wird.

Prof. Dr. Torsten Körber,
Direktor des EWIR



Beirat

Der Beirat des Instituts besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Er hat sich am 22. November 2018 konstituiert. Der Beirat berät das Institut, stärkt den Praxisbezug und erweitert zugleich die wissenschaftliche Kompetenz intradisziplinär (z. B. in Bezug auf Fragen des öffentlichen Rechts) und interdisziplinär (z. B. in Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche, technische oder politische Aspekte).

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

- Herr *Bataille*, Monopolkommission
- Herr *Prof. Dr. Bettzüge*, EWI Köln
- Herr *Böhm*, Förderverein
- Herr *Dr. Eismann*, E.ON
- Herr Vizepräsident a.D. *Franke*, BNetzA
- Herr *Geßner*, MWIDE NRW
- Frau *Dr. Hahn*, BDEW
- Frau *Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof*, DIER Düsseldorf
- Herr *Liebing*, VKU
- Herr *Müller*, Stiftung Umweltenergie-recht
- Herr *Prof. Dr. Pielow*, IBE Bochum
- Herr *Ronnacker*, OGE
- Herr *Dr. Rosin*, Rosin & Büdenbender
- Herr *Dr. Rust*, RWE
- Herr *Prof. Dr. Säcker*, FU Berlin
- Herr *Dr. Scholtka*, Ernst&Young
- Herr *Dr. Stappert*, Luther

Förderverein

Der 1956 gegründete Verein zur Förderung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln e.V. blickt auf eine lange und erfolgreiche Kooperation mit dem damaligen Institut für Energierecht an der Universität zu Köln zurück. Nach der Neugründung des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) als "In-Institut" der Universität zu Köln im Jahr 2017 wird an diese erfolgreiche Kooperation zwischen Förderverein und Institut angeknüpft.

Der Förderverein unterstützt das EWIR durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und durch Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit, ohne dabei Einfluss auf die Forschungsfreiheit des Instituts zu nehmen. Dabei ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Energierechts ein wesentliches Anliegen des Fördervereins. Die gebündelte Expertise der Vereinsmitglieder unterstützt das Institut bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Energierechtlichen Jahrestagung und der Energierechtlichen Workshops. Erster Vorsitzender des Fördervereins ist *Ulrich Böhm*.

Eine Mitgliedschaft im Förderverein steht Unternehmen, Verbänden, Anwälten und Privatpersonen offen, die auf dem Gebiet des Energierechts tätig sind oder ein Interesse an der Energiewirtschaft haben. Als Jahres-Mitgliedsbeitrag empfehlen wir mind. 60 Euro für Privatpersonen und mind. 500 Euro für Unternehmen, Anwaltssozietäten und Verbände. Individuell höhere Beiträge sind herzlich willkommen.

Den Aufnahmeantrag finden Sie auf der Webseite des EWIR: www.ewir-koeln.de

Rückfragen richten Sie bitte an sekretariat@ewir-koeln.de.

Personalia



Auch im vergangenen Jahr haben sich einige personelle Veränderungen am EWIR und am Lehrstuhl Körber ergeben:

Dr. habil. Carsten König hat sein Habilitationsverfahren mit großem Erfolg absolviert. Das Thema seiner Habilitationsschrift lautet „Unternehmenshaftung“ und analysiert tiefgreifend die Dogmatik der deliktischen Schadensersatzhaftung von Unternehmensträgern. Er vertritt im Sommersemester 2022 den Lehrstuhl für Versicherungsrecht der Universität zu Köln, bleibt dem EWIR aber mit seiner Expertise im Energiewirtschaftsrecht verbunden.

Dr. Max Baumgart hat einen Ruf auf die Assistenzprofessur für europäische und nationale Regulierung der Energiewende (Assistant Professor (UD) in European and national regulation of the energy transition) an die Universität Tilburg in den angenommen. Das EWIR möchte sich in den kommenden Jahren für eine Kooperation mit dem Tilburg Institute for Law and Technology (TILT) im Bereich der deutsch-niederländischen Energiebeziehungen und des europäischen Energierechts einsetzen.

Felix Berger hat das Team des EWIR nach zweijähriger Mitarbeit im Januar 2022 verlassen, nachdem er in diesem Zeitraum eine erste Entwurfsfassung seines Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel „Kapazitätsbeschränkungen auf fremden Interkonnektoren – Überlegungen zur Zulässigkeit im Europäischen Elekt-

rizitätsbinnenmarkt“ verfasst hat. Die noch notwendige weitere Arbeit an der Dissertation wird er extern fortsetzen, nämlich parallel zu bzw. im Anschluss an sein Rechtsreferendariat, welches er im Februar 2022 begonnen hat. Im Rahmen des Referendariats wird er unter anderem die Verwaltungsstation bei der Bundesnetzagentur im Bereich der Energieregulierung und die Rechtsanwaltsstation bei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton im Bereich des Kartellrechts absolvieren. Die Auswahl der Ausbildungsstelle für die Wahlstation steht zurzeit noch aus.

Die Nachfolge von Herrn *Berger* trat Anfang März 2022 *Marvin Frisch* an. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen absolvierte er von 2019 bis 2021 das Rechtsreferendariat am Landgericht Münster. Die Freude am Energierecht entstand im Rahmen der Anwaltsstation bei einer mittelständischen Kanzlei und wurde durch die Wahlstation bei einer Düsseldorfer Großkanzlei weiter vertieft.

Nachdem *Laura Gellisch* den Lehrstuhl ebenfalls zum Jahresbeginn verlassen hat, veröffentlichte sie ihre Dissertation an der Schnittstelle zwischen Kartell- und Regulierungsrecht (*„Ko-Investitionen im Spannungsfeld zwischen Investitionsförderung und Wettbewerbssicherung“* erschienen im Nomos Verlag). Zur Förderung von Netzinvestitionen sieht Art. 76 i.V.m. 79 der Richtlinie (EU) 2018/1972 eine regulatorische Freistellung für marktmächtige Unternehmen vor, die sich dem Ausbau von Glasfasernetzen auf der Grundlage von Kooperationen in Form sog. „Ko-Investitionen“ widmen. In der Arbeit stellt *Laura Gellisch* nicht nur wichtige Grundsätze für die Auslegung und Anwendung der Neuregelung auf, sondern beleuchtet in grundsätzlicher Weise das Verhältnis von Investitionsförderung und Wettbewerbsschutz und damit eine der Kernfragen des Telekommunikationsrechts. Seit Februar 2022 ist *Laura Gellisch* als Rechtsanwältin in der Düsseldorfer Kartellrechtsboutique GLADE MICHEL WIRTZ tätig.

Charlotte Förstmann hat ebenfalls den Lehrstuhl zum 30. April 2022 verlassen und ihre Dissertation zum Thema „Innovationswettbewerb in der europäischen Fusionskontrolle“ mit großem Erfolg verteidigt. Sie ist mittlerweile – genau wie *Felix Berger* – Rechtsreferendarin am Landgericht Köln.

Johanna Dirkes arbeitet seit dem 16. März 2022 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Telekommunikationsrecht am Lehrstuhl von *Prof. Körber*. Ihre Dissertation wird sie voraussichtlich zur Interoperabilität von Messenger-Diensten verfassen. Zuvor studierte sie Rechtswissenschaften an den Universitäten in Frankfurt, Lissabon und Bonn und absolvierte im Anschluss ihr Referendariat am Landgericht Baden-Baden. Nach Abschluss des zweiten Staatsexamens arbeitete sie zunächst als Notariatsjuristin in Karlsruhe.

Tim Lichtenberg arbeitet seit dem 1. März 2022 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Kartellrecht am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft von *Prof. Dr. Torsten Körber*. Zuvor arbeitete er bereits als externer Doktorand an seiner Dissertation zum Marktmachttransfer in digitalen Ökosystemen und am Düsseldorfer Standort einer international tätigen Sozietät in der Fachgruppe Kartellrecht und Investitionskontrolle.

Auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 17. Mai 2022 ist Frau *Hollender* aus dem Vorstand ausgeschieden. Ihren Platz übernimmt Frau *Maeding*. Mit Herrn *Moulen* wurde ein neuer Rechnungsprüfer gefunden. Geschäftsführer des Fördervereins wird für die Elternzeit von Frau *Peternek* ab dem 1. Juli 2022 Herr *Frisch*.

Publikationen und Vorträge

Fallbuch zum Energierecht

Ein wesentliches Projekt am Lehrstuhl war im vergangenen Jahr die Konzeption eines Fallbuchs zum Energierecht. Bislang gibt es zwar vereinzelte Studien-, Hand- und Lehrbücher zum Energierecht, aber kein Buch, welches das Studium des Energierechts anhand von Fällen vertieft. Diese Lücke schließt das vorliegende Studienbuch, welches sich der komplexen Materie des Energierechts anhand von überwiegend realen Entscheidungen nähert. Das Buch gibt eine kompakte Einführung in das Energierecht und vertieft im Anschluss die Teilbereiche des Energievertragsrechts, des Energieregulierungsrechts, des Energiekartellrechts, des Europäischen Energierechts, des Internationalen Energierechts sowie bau- und kommunalwirtschaftsrechtliche Aspekte in Form von Fallbearbeitungen. Dabei wird jeder besprochene Fall von einer wissenschaftlichen Anmerkung und weiterführenden Literaturhinweisen begleitet, um die Zielgruppe in Studium, Praxis und Wissenschaft das Verständnis für den Kontext des jeweiligen Falls zu vermitteln.

Das Fallbuch wird von *Herrn Dr. Baumgart* herausgegeben. Weitere Autoren sind *Dr. Thomas Ackermann*, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Freshfields Bruckhaus Deringer LLP; *Felix Berger*, LL.B.; *Dr. Jan Heinisch*, Staatssekretär im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW); *Ann Margret Herzhoff*, LL.M., Rechtsanwältin, Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB; *Dr. Sebastián Mantilla Blanco*, LL.M., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Öffentliches Recht der Universität Bonn.



Max Baumgart
Energierecht. Fälle und
Lösungen
Nomos, 2022, 243 S.
ISBN 978-3-8487-8328-
1

Studienbuch zum Europäischen Energierecht

Das Studienbuch ist das erste Lehrbuch zum gesamten europäischen Energierecht. Um das Energierecht in seiner Breite zu erfassen, ist es unabdingbar, die europäischen und internationalen Rahmenbedingungen zu kennen. Diese Kenntnis ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit in Energiewirtschaft, Politik, Verwaltung und Verbänden. Nicht zuletzt ist sie auch Basis für ein Verständnis der Energiewende in Deutschland und Europa. Das Studienbuch erläutert privat- und öffentlich-rechtliche Aspekte des Energiewirtschafts- und Energieumweltsrechts. Ausgehend vom Energiebinnenmarkt werden aktuelle energierechtliche und regulatorische Fragen von der Energieunion bis zur Globalisierung des Energiehandels behandelt. Zahlreiche Beispiele und Wiederholungsfragen erleichtern das Verständnis.



**Daniela Winkler, Max
Baumgart, Thomas
Ackermann**
Europäisches Energie-
recht
Nomos, 2021, 183 S.
ISBN 978-3-8487-4596-
8

Kommentare

Das Berichtsjahr war durch die Herausgabe von und Mitarbeit in verschiedenen Kommentaren gekennzeichnet.

Herr *Dr. Baumgart* veröffentlichte die 2. Edition der Kommentierung des Energiekartellrechts der §§ 30 – 33 und 111 EnWG im BeckOK EnWG. Dabei handelt es sich um die Vorschriften des Energiekartellrechts, d. h. das Markt-machtmissbrauchsverbot bei der leitungsge-bundenen Energieversorgung, das besondere Missbrauchsverfahren, die private Rechts-durchsetzung des Regulierungsrechts, die Vor-teilsabschöpfung und das Verhältnis von Kar-tell- und Energiewirtschaftsrecht.

2021 erschien die 5. Auflage des *Bür-gers/Körper/Lieder*, Kommentar zum Aktienge-setz in einem Umfang von 2264 Seiten. Herr Körper ist ferner Mitherausgeber und Autor des Großkommentars *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, dessen 6. Auflage 2021 mit Band 4 zum Vergaberecht (1141 S.) und 2022 mit Band 5 zum Beihilfenrecht (2014 S.) abge-schlossen wurde. Der letztgenannte Band ent-hält nunmehr auch eine umfangreiche Kom-mentierung zum Energiebeihilfenrecht von *Prof. Klement*. Für den GWB-Band der 7. Auf-lage dieses Kommentars, die 2022 starten wird, hat *Prof. Körper* seine Kommentierung zum Energiekartellrecht (§ 29 GWB) überarbeitet. Ebenfalls für 2022 in Vorbereitung ist die 4. Auf-lage des Kommentars *Säcker/Körper*, TKG und TTDSG zum Telekommunikations- und Daten-schutzrecht.

Aufsätze

Mit dem Beitrag “Wettbewerb und Plattformre-gulierung in Zeiten der Digitalisierung” (Ad Le-gendum, 2022, 1) bietet *Prof. Dr. Torsten Körper* einen Einstieg in die Fragen des Wettbewerbs-rechts im Bereich der Digitalwirtschaft. Der an

Studierende adressierte Artikel schafft zunächst eine Einführung in die Rolle des Kartellrechts als Garant für Freiheit und Konsumentenwohl-fahrt. Hierbei wird ein vertiefender Blick auf die 10. GWB-Novelle und die Funktionsweise des Umgangs mit missbräuchlichem Verhalten durch Unternehmen mit überragender Bedeu-tung für den Wettbewerb auf Basis von § 19a GWB geworfen. Darüber hinaus bietet der Bei-trag einen Einblick in den Entstehungsprozess des Digital Market Acts und beleuchtet, wann der Entwurf eine Einordnung als Gatekeeper vorsieht und welche Pflichten Gatekeepern in Zukunft voraussichtlich auferlegt werden kön-nen.

In dem zweiteiligen Beitrag „Lessons from the Hare and the Tortoise: Legally imposed self-re-gulation, proportionality and the right to de-fence under the DMA“ (NZKart 2021, 379 und 436) nimmt *Prof. Körber* eine Analyse ausge-wählter Aspekte des Entwurfs des Digital Mar-ket Acts vom 15. Dezember 2020 und der Ände-rungsvorschläge des Schwab Reports vor. Hier-bei identifiziert er Schwächen des DMA-Ent-wurfs und macht Verbesserungsvorschläge, ins-besondere durch die Heranziehung von Verglei-chen aus dem Telekommunikationsrecht, der Fusionskontrollverordnung und dem § 19a GWB. Dieser Beitrag wurde für den re-nommierten internationalen Antitrust Writing Award nominiert.

Felix Mansius veröffentliche den Tagungsbe-richt zur 49. Energierechtlichen Jahrestagung in der RdE, 2022, 96. Eine Kurzfassung findet sich weiter unten in diesem Newsletter.

Vorträge

Das Angebot an Tagungen war 2021/22 pande-miebedingt begrenzt. Es fanden allerdings ei-nige Online-Veranstaltungen statt. *Prof. Körber* hielt die nachfolgenden Vorträge:

- Digitalisierung des Kartellrechts durch die 9. und 10. GWB-Novelle und den Di-gital Markets Act, BNetzA, Bonn, 24. März 2021
- Towards an effective DMA: discussing Member States reactions and proposals while addressing the fragmentation and governance risks, Concurrences, Brussels (Webinar), 9th November 2021
- Koalitionsvertrag und Wettbewerbspoli-tik, FIW-Dialog (Webinar), 17. Dezem-ber 2021

Kooperation

Institut für Energiewirtschaft (EWI)

Das Team des EWIR steht im Austausch mit dem Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI). Die beiden Institute verbindet eine intensive Kooperation, die im vergangenen Jahr in gemeinsamen Schulungen von Behörden zu den ökonomischen und rechtlichen Grundla-gen der Energiewirtschaft sowie Beratungen insbesondere im Bereich der Regulierung von Gasspeichern mündete. Hier arbeitete Herr *Dr. Baumgart* in einem Team mit Ingenieuren und Volkswirten des EWI zu den aktuellen Themen Versorgungssicherheit und Energiewende.

Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und Institut für Berg- und Energierecht (IBE)

Besonders eng arbeiten wir mit unseren ener-gierechtlichen Partnerinstituten zusammen. Unter Federführung von *Prof. Pielow* haben sich Vertreter der drei Energierechtsinstitute und des EWI Gedanken über „Konsistenz und Kohä-renz im Energie- und Klimaschutzrecht“ ge-macht. Es wurde ein gemeinsames Forschungs-projekt initiiert, das dazu beitragen soll, das et-was aus den Fugen geratene und teils auch in-

kohärente Energierecht wieder stärker auf einheitliche Prinzipien zurückzuführen und dadurch seine Konsistenz zu verbessern.

An dem Projekt sind Juristen, Ökonomen und Sozialwissenschaftler beteiligt, u. a. namentlich *Prof. Pielow* (IBE, federführend), *Prof. Ennuschat* (Juristische Fakultät RUB), *Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof* (DIER), *Prof. Bettzüge* (EWI), *Prof. Körber* (EWIR) und *Prof. Eising* (Fakultät für Sozialwissenschaften RUB). Nach einer Anschubfinanzierung durch die Ruhr-Universität Bochum im Rahmen des dortigen AnGus-Programms ist geplant, das Projekt weiter auszubauen und die Möglichkeiten einer externen Drittmittelförderung auszuloten. Stand beim Start des Projekts der Klimaschutz als Leitmotiv für das neue Energierecht noch ganz im Mittelpunkt, so sind in jüngerer Zeit im Zuge des Kriegs in der Ukraine Versorgungssicherheit und Preisgünstigkeit wieder stärker in den Fokus gerückt.

Vor dem Hintergrund der insoweit entstandenen neuen Herausforderungen soll, wie bereits in der Einleitung beschrieben, auch die Zusammenarbeit der Institute bei der Durchführung Workshops und Tagungen weiter ausgebaut und enger koordiniert werden. Das IBE in Bochum, das DIER in Düsseldorf und das EWIR in Köln haben die Pandemiezeit genutzt, um die Koordinierung der Energieinstitute zu vertiefen. Wir werden ab 2022 in jedem Jahr einen gemeinsamen „Energierechtstag NRW“ durchführen, der im Wechsel in Köln (2022), Bochum (2023) und Düsseldorf (2024) stattfinden soll. Diese „große“ Jahrestagung wird flankiert durch energierechtliche Workshops und Foren, die ebenfalls koordiniert und regelmäßig hybrid durchgeführt werden sollen.

Mit dem DIER besteht darüber hinaus auch eine Kooperation in der Lehre mit wechselseitigen Lehrbesuchen in den Energierechtsvorlesungen.

Doktorandennetzwerk

Die vertiefte Zusammenarbeit der Energierechtsinstitute in NRW soll sich auch auf der Ebene des Nachwuchses widerspiegeln. Wir freuen uns daher über die Wiederbelebung des Doktorandennetzwerkes nach dem Abklingen der Covid19-Pandemie, welches neben dem Jungen Forum auf der Jahrestagung ein ganzjähriges offenes Forum zum wissenschaftlichen Diskurs schafft. Das Netzwerk steht sowohl den energierechtlich forschenden Institutsangehörigen als auch dem Nachwuchs aus angrenzenden Disziplinen offen, insbesondere auch Promovierenden auf dem Bereich der Wirtschafts- oder Klimawissenschaften oder der Nachhaltigkeitsforschung. Es ist ein gemeinsames Kolloquium am Vortag der Jahrestagung geplant.

49. Energierechtliche Jahrestagung „Klimaschutz vor Gericht“

Verfassungs- und zivilrechtliche Chancen und Risiken der „climate litigation“

Am 28. Oktober 2021 fand an der Universität zu Köln die 49. Energierechtliche Jahrestagung des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) statt. Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis fanden sich zusammen, um sich intensiv über Fragen der „climate litigation“ auszutauschen.

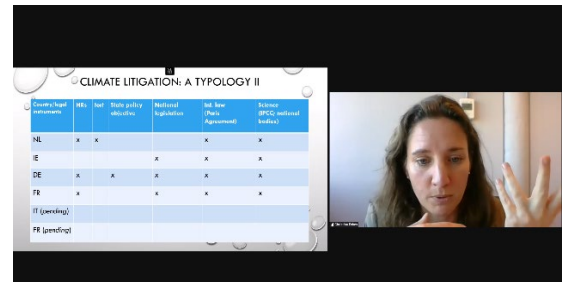
Weltweit sehen sich Gerichte zunehmend mit Verfahren rund um den Klimaschutz konfrontiert. Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG zum deutschen Klimaschutzgesetz wird auch in Deutschland intensiv über die Rolle der Judikative im globalen Kampf gegen den Klimawandel diskutiert. Dabei richten sich die teils er-

folgreichen Klagen nicht nur gegen die Regierungen einzelner Staaten, sondern auch gegen private Unternehmen. Über ehrgeizige Klimaziele hinaus werden im Klageweg auch konkrete Maßnahmen gefordert. In diesem Spannungsfeld stellen sich zahlreiche verfassungs- und zivilrechtliche Fragen. Eröffnet und moderiert wurde die Tagung von *Prof. Dr. Torsten Körber*, Direktor des EWIR.

I. Judges between Climate Science, Normative Choices, and Political Paralysis: An International Comparison

Der erste Teil befasste sich mit den globalen, grenzüberschreitenden und verfassungsrechtlichen Aspekten von Klimaklagen aus wissenschaftlicher Sicht. Hierzu ordnete *Prof. Dr. Christina Eckes* von der Universität von Amsterdam zunächst eine Reihe richtungsweisender Urteile der vergangenen Jahre ein und fokussierte ihren Beitrag im Folgenden auf sog. „systemic mitigation cases“ gegen staatliche Akteure – also Fälle, die spezifisch auf Emissionsminderungen abzielen. Es gebe drei zentrale Faktoren, die Klimaklagen zur Bewährungsprobe für die rechtsstaatliche Gewaltenteilung machten: Der Zustand einer gewissen politischen Lähmung, die wissenschaftliche Evidenz und die Notwendigkeit normativer Entscheidungen. Derzeit herrsche ein Zustand der politischen Paralyse, auf den die Gerichte reagieren würden. In allen Fällen reichte das Vorgehen der verklagten Staaten nach Ansicht der Gerichte nicht aus, um die international festgesetzten und auf wissenschaftlicher Evidenz beruhenden Klimaziele auch tatsächlich zu erreichen. Dabei stützten sich die Gerichte bei der Auslegung offen formulierter Rechtsnormen auf wissenschaftliche Erkenntnisse wie etwa die Klimaschutzberichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC). Zwar sei unstrittig, dass normative Entscheidungskompetenzen

beim Gesetzgeber liegen. Gerichte könnten diesen aber zu einer angemessenen Entscheidung auf Grundlage des aktuellen Wissenstands verpflichten. Somit sei es nicht Aufgabe der Justiz, Verfassungsnormen zu konkretisieren, sondern dafür zu sorgen, dass die äußeren Grenzen dieser Normen eingehalten werden. Ihnen komme im System der Gewaltenteilung die Aufgabe zu, die Autonomie des Einzelnen zu schützen, indem sie politische Entscheidungsträger dazu verpflichten, ihre Entscheidungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu rechtfertigen.



II. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz und ihre Folgen

In seinem Beschluss vom 24. März 2021 hatte sich auch das Bundesverfassungsgericht mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20; NJW 2021, 1723.). Wie dieser Beschluss zu verstehen ist und welche Tragweite er sowohl für die Klimapolitik des Bundes, als auch für die Bedeutung der Grundrechte hat, stellte im Folgenden Frau *Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof* von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vor. Die Leitentscheidung des BVerfG verankere nicht nur einen zukunftsorientierten Klimaschutz in der Verfassung, sondern begreife die Grundrechte als intertemporale Freiheitsrechte und entwickle die Grundrechtsdogmatik damit wesentlich fort. Die konkreten verfassungsrechtlichen Anforderungen, die die Entscheidung an den Gesetzgeber stelle, seien dabei sehr moderat. So verlange das Gericht, dass der Gesetzgeber Klimaschutzmaßnahmen so gestalte, dass der

Freiheitsgebrauch über die Zeit grundrechtschonend verteilt werde, um so unverhältnismäßige Gefahren für die Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheiten zu vermeiden. Dies stütze das Gericht auf die „intertemporale Freiheitswirkung“ der Grundrechte, welche ihre Grundlage im verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot des Art. 20a GG fänden, sowie in einem spezifischen Budgetansatz der der Bundesrepublik Deutschland noch zu Verfügung stehenden Restemissionen – abgeleitet aus einem Gutachten des Sachverständigenrats der Bundesregierung für Umweltfragen ausgehend vom Pariser Klimaabkommen. *Kreuter-Kirchhof* sah diesen nationalen Budgetansatz kritisch, insbesondere weil das Pariser Klimaabkommen auf staatliche Selbstverpflichtungen und eine dynamische Verschärfung der Ziele auf der Grundlage regelmäßiger Evaluierungen setze. Dies beruhe auch auf der Tatsache, dass der Weg zur Treibhausgasneutralität mit so vielen Unsicherheiten verbunden sei, dass eine Prognose schlicht nicht möglich sei. Entsprechend nehme auch die EU keine nationale, sondern eine sektorbezogene Aufteilung vor und erreiche wesentliche Reduktionsziele mit dem Instrument des europäischen Emissionshandels. Der vor uns liegende Transformationsprozess lasse sich heute nicht in allen Details jahresspezifisch verlässlich vorhersagen. Ein Weg zum richtigen Umgang mit Unsicherheiten seien Sorgfaltspflichten und Korrekturvorbehalte. Diese bestimme das Völkerrecht und lege das EU-Recht fest. Der Gesetzgeber hat den Beschluss des BVerfG zum Anlass genommen, die Klimaziele bis 2050 auch für einzelne Sektoren jahresspezifisch festzulegen. Dies entspreche weder der Herangehensweise des Völker- und Europarechts, noch sei es der Sache nach geboten, denn es habe das Potential, dort Rechtssicherheit zu fingieren, wo keine solche Sicherheit bestehe und schade somit dem Vertrauen in das Rechtssystem.



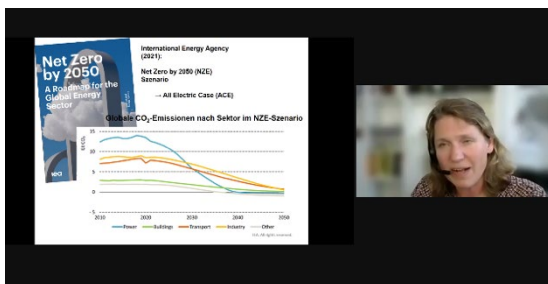
III. Podiumsdiskussion

In der anschließenden Podiumsdiskussion stimmten *Kreuter-Kirchhof* und *Eckes* in vielen Punkten überein. Auf die Ablehnung nationaler Klimabudgets erwiderte *Eckes*, dass das europäische Recht strengere Budgets eindeutig erlaube und somit auch kein rechtlicher Widerspruch bestehe. Es handele sich hierbei um ein Minimalgebot. Dem stimmte *Kreuter-Kirchhof* grundsätzlich zu. Das Klimaschutzgesetz sei nicht europarechtswidrig, das Vorgehen des deutschen Gesetzgebers aber inkohärent. Dieser müsse sich der europäischen Strategie anschließen, um auch für die Zukunft das Vertrauen in das Rechtssystem zu gewährleisten. Auch aus dem Publikum wurden mehrere Fragen – insbesondere zur Anwendbarkeit des Klimaschutzbeschlusses auf andere umweltrechtliche Sachverhalte – gestellt und intensiv darüber diskutiert.

IV. Die Rolle der Zivilgerichte bei der Umsetzung von Klimaschutz – aktuelle Fälle

Dr. Roda Verheyen beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit dem Klimaschutz und war an einigen der besprochenen Verfahren, insbesondere dem Klimaschutzbeschluss des BVerfG, beteiligt. In ihrem Vortrag setzte sie den Fokus auf Klagen gegen nicht-staatliche Akteure und gab einen praxisnahen Blick auf die Rolle der Zivilgerichte bei der Umsetzung von Klimaschutz. Klagen der Betroffenen zielten hierbei zum einen auf bestimmte Schutzmaßnahmen oder Geldzahlungen ab. Beispielhaft sei hier etwa die Klage der vom Klimawandel akut betroffenen

Stadt Kivalina gegen den US-amerikanischen Ölkonzern *ExxonMobil*. Eine weitere Form von Klimaklagen gegen Private stellten sog. Shareholderklagen u. a. gegen große Investitionsfonds dar, die den Klimawandel als Finanz- und Investitionsrisiko verstehen. Einen dritten Pfeiler stellten solche Klagen dar, die auf konkrete Emissionsreduktionsverpflichtungen abzielten – damit zog *Verheyen* eine Parallele zu den von *Eckes* als „systemic mitigation cases“ bezeichneten Verfahren. Beispielhaft sei hierfür das niederländische Urteil gegen *Royal Dutch Shell*, welches das Unternehmen dazu verpflichtete, seine Emissionen zu reduzieren. Hier ginge es um unternehmerische Sorgfaltspflichten – ähnlich den Verkehrssicherungspflichten des § 823 I BGB – und um die Frage, ob solche auch über den gesamten Konzern gelten. Auch in Deutschland seien derzeit gleich mehrere solcher Klagen anhängig. So gab *Verheyen* einen Überblick über die Klimaklage von *Greenpeace* gegen die *Volkswagen AG* und gab einen Einblick in ihre anwaltliche Praxis. Für sie stelle sich als Organ der Rechtspflege nicht die Frage, ob sie mögliche Ansprüche ihrer Mandanten vor Gericht verfolge, wenn diese grundsätzlich justiziabel seien. Sie führe Verfahren gegen bestimmte Unternehmen immer vor dem Hintergrund, dass die Wertungen auch auf eine Vielzahl weiterer Unternehmen anwendbar seien.



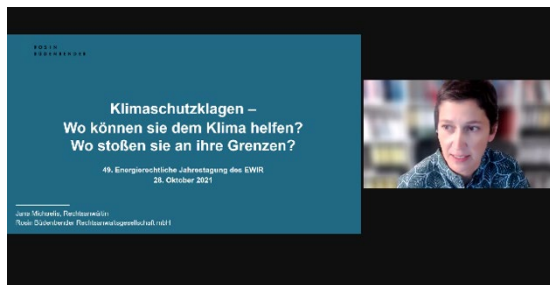
V. Klimaschutzklagen – Wo können sie dem Klima helfen? Wo stoßen sie an ihre Grenzen?

Abgerundet wurde die Tagung von Rechtsanwältin *Jana Michaelis* von der Kanzlei *Rosin-Büdenbender*, die sich im Folgenden mit der

Frage beschäftigte, inwieweit Klimaklagen tatsächlich einen Beitrag zum effektiven Klimaschutz leisten können und wo sie an ihre Grenzen stoßen.

Gerichtsverfahren liefen über mehrere Jahre und führten letztlich zu Einzelfallentscheidungen, die nicht einfach auf andere Sachverhalte oder in andere Jurisdiktionen übertragbar seien. Klimaschutz fordere zudem einen globalen Ansatz. Ein Problem der Klimaklagen sei, dass sie sich aktuell ausschließlich gegen einzelne Staaten und Unternehmen richteten. Hier müsse man visionärer werden. Fiele das Angebot bei deutschen Unternehmen weg, werde die Nachfrage anderweitig bedient. Über den derzeitigen Weg gäbe es keine Perspektive, solche Verlagerungseffekte zu verhindern. Ziel müsse vielmehr sein, globale Nachahmungseffekte zu erreichen und Deutschland zum Leitanbieter für nachhaltige Technologien zu machen. Ein Fokus müsse zudem viel mehr auf konkreten Maßnahmen – anstelle von ambitionierten Zielen – liegen. *Michaelis* hat ein Problem damit, wenn Unternehmen im Sinne einer Bemühungspflicht bestimmte Maßnahmen ergreifen sollen. Wenn von Unternehmen verlangt werde, zu antizipieren, was die Legislative im Rahmen ihrer Kompetenz vorgeben könnte, würde ein potentiell ausuferndes Haftungsrisiko geschaffen und notwendige Investitionen gehemmt.

Aus alledem folge, dass zentraler Maßstab für die Inanspruchnahme von Gerichten in Sachen Klimaschutz in erster Linie der globale Klimanutzen von Klagen sein müsse. Eine Schwächung der heimischen Wirtschaft ohne weltweiten Effekt ziehe weitere negative Konsequenzen nach sich, denn Klimaschutz müsse man sich auch leisten können. Es bestünden Zweifel, ob die Klagen der vorliegenden Art angesichts der aufgezeigten Aspekte mutig und visionär genug seien und Klageziele nicht größer gedacht werden müssten.



VI. Podiumsdiskussion und Schluss

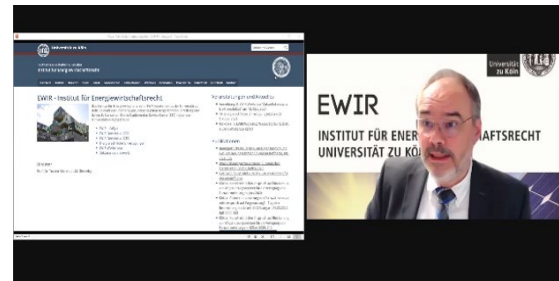
In der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten die Referentinnen intensiv und stellten sich zahlreichen Fragen aus dem Publikum. So erwiderte *Verheyen*, dass es sehr wohl maßnahmenbezogene Klagen auf Landes- und Bundesebene gebe. Je konkreter diese Maßnahmen seien, desto eher würden solche Klagen von den Gerichten aber abgewiesen. Ihr fehle zudem der konkrete statistische Nachweis von Abwanderungs- und Verlagerungseffekten. Solche seien auch deshalb zu vernachlässigen, weil Klimaklagen kein deutsches Phänomen seien, sondern ein weltweites. Niemand schlage vor, sich allein auf Klimaklagen zu beschränken. Diese allein könnten die Welt nicht retten, seien aber Teil eines wichtigen Prozesses.

Dass sich alle Referentinnen auf einen Punkt einigen könnten, betonte *Kreuter-Kirchhof*: Die Umsetzungsmaßnahmen müssten durch den Gesetzgeber erfolgen. Ihrer Meinung nach sei hierbei ein großer Fokus auf technologische Sprunginnovation zu richten und entsprechend in Forschung und Entwicklung zu investieren. Änderungen im Konsumverhalten führten zwar zweifellos zur CO₂-Reduktion, seien aber auf globaler Ebene nicht ausreichend.

Auch aus dem Publikum gab es zahlreiche Wortbeiträge und Fragen an die Referentinnen. Dabei wurden sowohl bestimmte Argumente noch einmal bekräftigt als auch neue Sichtweisen in die Diskussion eingebracht. Bei einem Großteil der Wortbeiträge herrschte Einigkeit, dass

Deutschland mit einem Anteil von 2 % am weltweiten CO₂-Ausstoß den Klimawandel zwar nicht alleine bewältigen, durch die richtigen politischen Anreize und technologischen Innovationen jedoch weltweit Nachahmungseffekt erzielen könne. Durch Klimaklagen könne man hierbei durchaus richtige Anstöße geben. Der beste Akteur zur Umsetzung von Klimamaßnahmen bleibe aber der Gesetzgeber. Dabei gehe es schon lange nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“. Der Gesetzgeber habe schnell zu handeln, um einen effektiven Klimaschutz zu gewährleisten und dürfe die Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit dabei nicht außer Acht lassen.

Das EWIR blickt auf eine erfolgreiche Jahrestagung zurück und bedankt sich bei allen Referentinnen, Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine lehr- und diskussionsreiche Veranstaltung.



Studium

Vorschau: Vorlesung Energierecht im Wintersemester 2022/2023

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.

Es findet eine Einführung in das deutsche Energierecht und seine europarechtlichen Grundlagen statt. Im Mittelpunkt stehen die jüngst überarbeiteten (und schon wieder im Fluss befindlichen) Regelungen des EnWG. Diese werden europarechtlich und ökonomisch unterlegt und ein Blick auf die vielfältigen anderen Regelungen (insbesondere EEG und KWKG) des Energierechts und benachbarter Gebiete geworfen. Angesichts der hohen Dynamik des Energierechts unterliegt die Veranstaltung permanenter Umgestaltung. Besonderes Augenmerk soll auf die stärkere Einbeziehung von Fällen gelegt werden, wofür das von *Dr. Baumgart* herausgegebene Fallbuch zum Energierecht, das Lehrbuch von *Winkler/Baumgart/Ackermann* zum Europäischen Energierecht und besonders das aktuelle Lehrbuch von *Kühling/Rasbach/Busch* zum Energierecht (5. Aufl. 2022) hervorragende Grundlagen bilden. Wie schon bei der letzten Energierechtsvorlesung sollen darüber hinaus digitale Medien in verstärktem Maße einbezogen werden, um Raum für Vertiefung und Diskussion zu schaffen.

Sommersemester 2022:

- Vorlesung „EU Competition Law and Digital Markets“ (*Dr. Baumgart*)
- Vorbereitungsseminar zum Kartellrecht (*Dr. Baumgart*)
- Vorlesung „Wettbewerbsrecht der digitalen Wirtschaft“ (*Dr. König*)
- Übung im Zivilrecht (*Dr. König*)
- Vorbereitungsseminar zum Gesellschaftsrecht (*Dr. König*)

- Kompaktkurs HGB (*Dr. König*)

Wintersemester 2021/ 22:

- Vorlesung BGB AT
- Vorlesung Fusionskontrollrecht
- Schwerpunktseminar zum Kartellrecht
- Vorlesung Zivilrecht und Digitalisierung (*Dr. König*)

Sommersemester 2021:

- Vorlesung vertragliche Schuldverhältnisse (Gruppe K-Z)
- Vorlesung Wettbewerbsrecht der digitalen Wirtschaft (Schwerpunkt: Missbrauchsaufsicht)
- Schwerpunktseminar zum Regulierungsrecht
- Vorlesungseinheit „Energiekartellrecht“ in der Energierechtsvorlesung an der HHU Düsseldorf
- Vorbereitungsseminar „Unternehmenshaftung und Unternehmenssanktionen“ (*Dr. König*)
- Vorbereitungsseminar zum Energiewirtschaftsrecht (*Dr. Baumgart*)
- Vorbereitungsseminar „Zivil- und Kartellrecht im Lichte von Digitalisierung und Nachhaltigkeit“ (*Dr. Baumgart*)

Das EWIR legt großen Wert auf die Vernetzung der Lehre mit der Praxis. So wurden in die Vorbereitungsseminare zum Energiewirtschaftsrecht und zum Zivil- und Kartellrecht im Lichte von Digitalisierung und Nachhaltigkeit ein Gastvortrag von Rechtsanwalt *Dr. Thomas Ackermann* zur Digitalisierung der Anwaltschaft sowie von *Timo Vogler, LL.M.*, Bundesministerium der Justiz - Referat Nachhaltigkeit, integriert, sodass die Studierenden ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Eindrücken aus der Praxis abgleichen konnten.

Praxisbörse

für Studierende (Praktika) und Referendare

In den Bereichen des Energierechts, des Telekommunikationsrechts, des Kartellrechts und des Rechts der digitalen Wirtschaft herrscht schon seit geraumer Zeit Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften. Wir wollen neben der Ausbildung von Nachwuchskräften auch durch eine „Praxisbörse“ dazu beitragen, diesem Problem abzuweichen.

Für die Referendare, mehr aber noch für die Studierenden (Praktikanten), ist es häufig schwierig, die richtigen Ansprechpartner für Referendarstellen oder Praktika in Anwaltssozietäten, Behörden, Gerichten, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen zu finden. Das EWIR hat deshalb eine Webseite eingerichtet, auf welcher diese Ansprechpartner aufgelistet sind.

Für die Praxis ergibt sich durch die Bereitstellung von Praktikums- und Referendarstellen die Möglichkeit, frühzeitig mit qualifizierten künftigen Mitarbeitern in Kontakt zu treten. Für viele Arbeitsverhältnisse wurde der Grund bereits im Referendariat, oft auch schon im Praktikum gelegt. Die Betreuung von Praktikanten kostet Zeit, die aber als Investition in die Zukunft gut angelegt ist. Interesse für das Fach und den Ausbilder wird geweckt und damit die Basis für die nächste Mitarbeitergeneration gelegt.

Auch das EWIR profitiert von dem durch Praktika geweckten Interesse am Fach. Die Studierenden denken „ökonomisch“ und wählen in der Regel die Vorlesungen und Schwerpunkte, bei denen sie mit möglichst geringem Aufwand möglichst gute Noten erzielen können. Das Energierecht hat einen schweren Stand, denn es ist komplex, zumal auch Bezüge zu Ökonomie und Technik bestehen.

Hat aber ein Student ein Praktikum z. B. bei einem Energieunternehmen gemacht, wird er eher geneigt sein, über den Tellerrand des Exams zu blicken, die Berufschancen zu bedenken und z. B. „Energierecht“ als Vorlesung zu hören, ein Seminar in diesem Fach zu belegen, darin zu promovieren und später in diesem Bereich zu arbeiten.

Die Praktika oder Referendarstellen, für welche die Praxisbörse Ansprechpartner vermittelt, müssen einen Bezug zu den Feldern Kartellrecht, Energierecht, Telekommunikationsrecht und/oder Recht der digitalen Wirtschaft haben. Den Kontakt müssen die Studierenden dann direkt mit den Ausbildern herstellen.

Bei Praktika sollte nur die Mindestsemesterzahl als Anforderung angegeben werden. Besondere Fachkenntnisse haben die Studierenden, wenn sie ein Praktikum machen, allesamt noch nicht. Bei Referendarstellen kann (und sollte) dagegen der Besuch bestimmter Vorlesungen oder Seminare (z. B. Wettbewerbsrecht oder Energierecht) verlangt oder jedenfalls als erwünscht beschrieben werden. Das fördert den Besuch dieser Veranstaltungen und damit auch die fachspezifische Qualifikation der Referendare, bevor sie ihre Referendarausbildung beginnen.

Die Daten für die Praxisbörse müssen dem EWIR mittels eines standardisierten Fragebogens übermittelt werden, der bei uns angefordert werden kann und auch auf der Seite der Praxisbörse abrufbar sein wird. Die Webseite der Praxisbörse, die wir auf Bitte der Fakultät in deren allgemeines Angebot integriert haben, finden Sie über unsere Homepage www.ewir-koeln.de.

Rückfragen richten Sie bitte an sekretariat@ewir-koeln.de.

Ausblick

1. Energierechtstag NRW / 50. Energierechtliche Jahrestagung

Am 27. Oktober 2022 wird (endlich) wieder eine Energierechtliche Jahrestagung in Präsenz stattfinden, an welcher aber auch eine Online-Teilnahme möglich sein wird. Diese Tagung wird als 1. Energierechtstag NRW zusammen mit unseren Partnerinstituten in Bochum (IBE) und Düsseldorf (DIER) durchgeführt und soll unter dem Titel „Das Energierecht zwischen Versorgungssicherheit und Klimaschutz“ mit wissenschaftlichem Schwerpunkt Universität und Praxis vernetzen. Die Tagung soll eine Brücke zwischen Tradition und Zukunft schlagen. Sie schließt zugleich als 50. Energierechtliche Jahrestagung die traditionsreiche Tagungsreihe ab, die 1956 in Bonn begann und seit der 5. Energierechtlichen Jahrestagung 1966 in Köln stattgefunden hat.

Ein Save the Date und eine Einladung mit weiteren Details folgen in Kürze.

EWIR-Workshops

Die EWIR-Workshops in Kooperation mit der Praxis werden wir – grundsätzlich in einem hybriden Mix aus Präsenz- und Online-Veranstaltungen mit wechselnden Kooperationspartnern aus der Praxis fortsetzen. Ein hybrides Format wird – wie die Erfahrungen mit den Online-Workshops zeigen – sowohl in Bezug auf den Adressatenkreis der Veranstaltungen als auch in Bezug auf die gewinnbaren Referentinnen und Referenten neue Perspektiven eröffnen. Zugleich wollen wir aber auch weiter ein Zusammentreffen in Person ermöglichen.

Wissenschaft und Praxis

Die **Themen-Workshops** dienen der Behandlung aktueller energierechtlicher Themen. Sie finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten unserer jeweiligen Kooperationspartner oder im Maternus-Haus statt, auch da die finalen EWIR-Räume an der Universität wohl erst 2024 bereitstehen. Die Themen wollen wir noch stärker als bisher mit den Partnerinstituten DIER und IBE koordinieren. Für Anregungen zu Workshops aus der Praxis sind wir jederzeit offen.

Studium und Nachwuchsarbeit

Ab 2023 soll auch die durch die Corona-Pandemie unterbrochene Serie der **Studierenden-Workshops** neu gestartet werden. Wir besuchen Sie und Ihr Unternehmen mit Studierenden, die am Energierecht interessiert sind. Die Studierenden können Praxisluft schnuppern und Ihnen wird die Möglichkeit geboten, Kontakte zu potentiellen Praktikanten, Referendaren und Mitarbeitern zu knüpfen. Positive Eindrücke bei solchen Workshops tragen dazu bei, ein über die Studien- und Referendarzeit anhaltendes energierechtliches Interesse zu erzeugen und vor allem Hemmschwellen gegenüber dem leider nicht zu Unrecht als überkomplex geltenden Energierecht abzubauen.

Falls Sie sich für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines künftigen Praxis-Workshops oder Studierenden-Workshops interessieren, melden Sie sich bitte direkt bei *Prof. Dr. Körber* unter der Email-Adresse koerber@ls-koerber.de.

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge!

Offene Stellen



Die Universität zu Köln ist eine der größten und forschungsstärksten Hochschulen Deutschlands mit einem vielfältigen Fächerangebot. Sie bietet mit ihren sechs Fakultäten und ihren inter fakultären Zentren ein breites Spektrum wissenschaftlicher Disziplinen und international herausragender Profildbereiche, die die Verwaltung mit ihrer Dienstleistung unterstützt.

Zu besetzen ist eine Promotionsstelle am Lehrstuhl Prof. Körber / Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) mit Schwerpunkt Energierecht.

IHRE AUFGABEN

- » Mitarbeit bei Forschung und Lehre am Institut für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) und am Lehrstuhl Prof. Körber
- » Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Workshops und Tagungen
- » Promotion bei Prof. Körber mit Schwerpunkt im Energierecht
- » Eigene Forschungs- und Lehrtätigkeit (Arbeitsgemeinschaften zum BGB)

IHR PROFIL

- » Mindestens ein juristisches Staatsexamen mit Prädikat
- » Interesse am Energierecht und an den anderen Forschungsgebieten des Lehrstuhls und Instituts
- » Einschlägige Vorkenntnisse im Energierecht und/oder Regulierungsrecht sind von Vorteil, aber nicht zwingend
- » Englischkenntnisse für Recherche
- » Offenheit für interdisziplinäre Ansätze

WIR BIETEN IHNEN

- » Promotion bei Prof. Körber
- » Ein vielfältiges und chancengerechtes Arbeitsumfeld
- » Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- » Flexible Arbeitszeitmodelle
- » Umfangreiches Weiterbildungsangebot
- » Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- » Teilnahme am Großkudenticket der KVB

Die Stelle ist ab 01.08.2022 in Teilzeit mit 19,92 Wochenstunden zu besetzen. Sie ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Sofern die entsprechenden tariflichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen, richtet sich die Vergütung nach der Entgeltgruppe 13 TV-L.

Die Universität zu Köln fördert Chancengerechtigkeit und Vielfalt. Frauen sind besonders zur Bewerbung eingeladen und werden nach Maßgabe des LGG NRW bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellten sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit beigefügten Nachweisen für die gesuchten Qualifikationen ausschließlich per E-Mail (zusammengefasst in einer pdf-Datei) unter der Kennziffer Wiss2204-19 an koerber@ls-koerber.de.

Die Bewerbungsfrist endet am 13.06.2022.



Die Universität zu Köln ist eine der größten und forschungsstärksten Hochschulen Deutschlands mit einem vielfältigen Fächerangebot. Sie bietet mit ihren sechs Fakultäten und ihren interfakultären Zentren ein breites Spektrum wissenschaftlicher Disziplinen und international herausragender Profildomänen, die die Verwaltung mit ihrer Dienstleistung unterstützt.

Der Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft unter der Leitung von Herr Prof. Dr. Torsten Körber sucht zum 01.08.2022 eine Mutterschutz- und Elternzeitvertretung (w/m/d).

IHRE AUFGABEN

- » selbständige Organisation und Durchführung der täglichen Lehrstuhl- und Institutsarbeiten sowie besonderer Veranstaltungen (Tagungen, Workshops)
- » allgemeine Sekretariatsarbeiten (z. B. Maschinenschreiben am PC nach Diktat, Korrekturlesen, Korrespondenz)
- » Verwaltung der Bibliotheksbestände des Lehrstuhls
- » Unterstützung bei der Personal- und Mittelverwaltung des Lehrstuhls und des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR)

IHR PROFIL

- » abgeschlossene Berufsausbildung im Verwaltungsdienst bzw. Angestelltenlehrgang I oder eine gleichwertige Ausbildung im fremdsprachlichen / kaufmännischen Bereich (einschl. Berufserfahrung)
- » sicherer Umgang mit EDV-Programmen, insbesondere MS-Office, Citavi und SAP
- » Befähigung, juristische Fachtexte - in deutscher und englischer Sprache - einschließlich fachspezifischer Latinismen nach Diktat zu schreiben und Korrektur zu lesen sowie selbständig Telefonate und Korrespondenz in deutscher und englischer Sprache zu führen
- » gute Teamfähigkeit

WIR BIETEN IHNEN

- » ein freundliches, lebendiges und engagiertes Team
- » ein vielfältiges und chancengerechtes Arbeitsumfeld
- » Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- » flexible Arbeitszeitmodelle, teilbare Vollzeitstellen
- » umfangreiches Weiterbildungsangebot
- » Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- » Teilnahme am Großkundenticket der KVB
- » Möglichkeit zur mobilen Arbeit

Die Stelle ist ab dem 01.08.2022 in Vollzeit mit 39,83 Wochenstunden zu besetzen. Sie ist voraussichtlich bis zum 31.08.2023 befristet. Sofern die entsprechenden tariflichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen, richtet sich die Vergütung nach der Entgeltgruppe 8 TV-L.

Die Universität zu Köln fördert Chancengerechtigkeit und Vielfalt. Frauen sind besonders zur Bewerbung eingeladen und werden nach Maßgabe des LGG NRW bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellten sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit beigefügten Nachweisen für die gesuchten Qualifikationen ausschließlich per E-Mail (zusammengefasst in einer pdf-Datei) unter der Kennziffer TUV2204-01 an Koerber@ls-koerber.de. Die Bewerbungsfrist endet am 13.06.2022.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Raina Peternek (LS-Koerber@uni-koeln.de).